



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn

PROVIEH e.V. c/o Haus der Demokratie
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Vorab per E-Mail

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
TELEFON
FAX
E-MAIL
INTERNET
GESCHÄFTSZEICHEN
DATUM

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 2. Mai 2022

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr _____,

mit E-Mail vom 2. Mai 2022 bitten Sie im Namen des PROVIEH e.V. um Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„...jegliche Korrespondenz aus dem ersten Halbjahr 2021 zwischen dem BMEL und den Bundesländern zum Thema Verbot von Lebendtierexporten, insbesondere im Vorwege der Bundesratsentscheidung vom 25.06. 2021 (Änderung der Tierschutztransportverordnung).“

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 311,25 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

In der Anlage übersende ich Ihnen die beantragten Unterlagen.

Hinsichtlich der herausgegebenen Unterlagen ist anzumerken, dass sich diese auf den von Ihnen beantragten Zeitraum des 1. Halbjahres 2021 (1. Januar bis 30. Juni) beziehen und dementsprechend keine Dokumente außerhalb des beantragten Zeitraums beinhalten.

Darüber hinaus sind in den Akten Informationen enthalten, die Sie sich gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Dies betrifft folgende Unterlagen:

- „Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten“ des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen – im Internet abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-298.pdf>

In den beigefügten Kopien wurden personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht, § 5 IFG. Vorliegend wurde nicht davon ausgegangen, dass Sie an der Übermittlung dieser Informationen interessiert sind, weshalb zur Verfahrensbeschleunigung von der Einleitung eines unter Umständen zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen wurde. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeiter des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG geschwärzt. Soweit in den Dokumenten personenbezogene Daten von Beschäftigten anderer Behörden enthalten sind, wurden diese, Ihr Einverständnis unterstellt, ebenfalls geschwärzt, da die Kenntnis der konkreten Personen für die Nachvollziehbarkeit des Sachvorgangs nicht erforderlich erscheint. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Zu II.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 2. Januar 2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorgesehen.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personalaufwand für das Heraussuchen der Unterlagen, Hausabfrage, die Prüfung von Ausschlussgründen nach dem IFG, die Schwärzung der Unterlagen, das Kopieren und Einscannen der Unterlagen), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet. Ausgangspunkt für die festgesetzte Gebühr war der tatsächliche Verwaltungsaufwand von 0,75 Stunden im mittleren Dienst (à 30, 00 Euro/Stunde), von 0,75 Stunden im gehobenen Dienst (à 45, 00 Euro/Stunde) und von 4,25 Stunden im höheren Dienst (à 60, 00 Euro). Dieser Aufwand ist ausschließlich auf Ihren IFG-Antrag zurückzuführen. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wurde die Gebühr auf 311,25 Euro festgesetzt.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 311,25 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle / BMEL
IBAN:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
Bank:	[REDACTED]
Kassenzzeichen:	[REDACTED]

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. a. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

